

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren betreffend die Beschwerde

..... und
.....

(Beschwerdeführer)

gegen

.....

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer je 200,00 EUR (insgesamt 400,00 EUR).

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer buchten jeweils ein Ticket für den Flug von nach am Der Abflug sollte um 13:10 Uhr, die Ankunft um 15:25 Uhr erfolgen. Die Flugdistanz beträgt 1.304 km (Berechnung nach der „Methode der Großkreisentfernung“).
- Nach Angaben der Beschwerdeführer wurde der Flug verspätet durchgeführt. Ihren Zielort hätten sie mit einer Verspätung von drei Stunden und zwei Minuten um 18:27 Uhr erreicht.
- Die Beschwerdeführer machten gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin hat die Forderung offenbar zurückgewiesen.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Ihre Gesamtforderung beziffern sie auf 500,00 EUR.
- Im Schlichtungsverfahren führt die Beschwerdegegnerin aus, dass der streitgegenständliche Flug mit einer Verspätung von zwei Stunden und 58 Minuten „on block“ (Erreichen der Parkposition, Anm. der söp) gegangen sei. Wenn ein Flug in die Nähe einer dreistündigen Verspätung komme, würden alle, „angefangen von der Crew bis zur Station alarmiert“. Bei Landungen gehörte dazu auch, „Außenpositionen anzufragen und direkt eine Treppe am Flugzeug zu haben“. Zudem trägt die Beschwerdegegnerin vor, dass die Beschwerdeführer nicht angegeben hätten, um welche Uhrzeit die Türen geöffnet worden seien.

Zur Glaubhaftmachung ihrer Angaben legt die Beschwerdegegnerin einen Auszug aus ihrer internen Flugdokumentation vor. Diesem ist unter der Rubrik „ATA“ (actual time of arrival, entspricht der tatsächlichen Ankunftszeit, Anm. der söp) die Angabe 16:23 (entspricht 18:23 Uhr Ortszeit, die Angaben erfolgen üblicherweise als koordinierte Weltzeit „UTC“, Anm. der söp) zu entnehmen.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Reise verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Insbesondere mussten die Beschwerdeführer eine Verspätung in Kauf nehmen und erreichten ihren Zielort unplanmäßig erst am Abend.
- Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („VO“) kann bei Annullierungen von Flügen über eine Entfernung von bis zu 1.500 km ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250,00 EUR pro Person bestehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs. Sturgeon, 19.11.2009, C-402/07 und C-432/07; Rs. Nelson, 23.10.2012, C-581/10 und C-629/10; Rs. Folkerts, 26.02.2013, C-11/11) gilt diese Regelung entsprechend bei der Verspätung eines Fluges, wenn die Zeit der Verspätung am Endziel mindestens drei Stunden beträgt. Die Flugdistanz zwischen und beträgt 1.304 km. Anhaltspunkte für die Annahme eines Haftungsausschlusses nach Art. 5 Abs. 3 VO sind nicht ersichtlich.

Vorliegend ist streitig, ob die entscheidungsrelevante Mindestverspätung von drei Stunden am Zielort erreicht wurde. Zur Berechnung der Verspätung am Zielort ist maßgeblich, wann eine der Flugzeugtüren geöffnet und den Fluggästen das Verlassen des Flugzeugs gestattet wurde (vgl. EuGH, Rs. Henning/Germanwings, 04.09.2014, C-452/13, Rn. 25). Dieser Zeitpunkt ist vorliegend zwischen den Beteiligten umstritten. Der Sachverhalt bietet verschiedene Anhaltspunkte:

Für eine Verspätung von mindestens drei Stunden spricht der Vortrag der Beschwerdeführer, wonach die Verspätung drei Stunden und zwei Minuten betragen habe. Auf welchen Bemessungszeitpunkt sie abstellen, teilen die Beschwerdeführer nicht mit.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Gegen eine Verspätung von mindestens drei Stunden sprechen der Vortrag der Beschwerdegegnerin sowie die übersandte Flugdokumentation, wonach die Landung um 18:23 Uhr, also mit einer Verspätung von zwei Stunden und 58 Minuten erfolgte. Dabei handelte es sich nach Vortrag der Beschwerdegegnerin um den Zeitpunkt, an dem die Parkposition erreicht wurde. Zwischen diesem Zeitpunkt und dem rechtlich maßgeblichen Öffnen der Türen vergehen üblicherweise einige wenige Minuten, in manchen Fällen jedoch auch nur eine Minute.

Eine Datenbankrecherche durch die Schlichtungsstelle hat hingegen die von den Beschwerdeführern angegebene Ankunftszeit um 18:27 Uhr bestätigt. Dabei handelt es sich ebenfalls um den Zeitpunkt, an dem die Parkposition erreicht wird.

Ob die maßgebliche Schwelle einer Ankunftsverspätung von drei Stunden tatsächlich überschritten wurde, lässt sich im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nicht zweifelsfrei ermitteln. Zunächst liegen verschiedene Angaben zum Zeitpunkt des Erreichens der Parkposition vor. Unter Zugrundelegung der von den Beschwerdeführern vorgetragene und von der Schlichtungsstelle ermittelten Daten wäre die Drei-Stunden-Grenze bereits beim Erreichen der Parkposition überschritten gewesen, so dass eine mindestens dreistündige Verspätung vorläge.

Auch bei Berücksichtigung der Angabe der Beschwerdegegnerin ist jedoch zu beachten, dass die Türöffnung in der verbleibenden Minute bis zum Erreichen der Drei-Stunden-Grenze hätte erfolgen müssen. Dies erscheint nicht völlig ausgeschlossen, kann jedoch auch nicht zwingend angenommen werden. Die Beschwerdegegnerin trägt hierzu pauschal vor, dass grundsätzlich, wenn ein Flug in die Nähe einer dreistündigen Verspätung komme, alle, „angefangen von der Crew bis zur Station alarmiert“ seien. Dass dies im vorliegenden Fall passiert ist und auch zu einer Türöffnung innerhalb der verbleibenden Minute geführt hat, wird von der Beschwerdegegnerin jedoch weder vorgetragen noch belegt. Insofern liegen starke Anhaltspunkte dafür vor, dass die Drei-Stunden-Grenze vorliegend überschritten wurde.

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung von Ansprüchen wegen eventueller Nebenforderungen zum Verfahren (insb. Rechtsanwaltskosten, Portokosten etc.) ist nicht Gegenstand der summarischen Prüfung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens.

In Abwägung aller Umstände (insbesondere sowie Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Drei-Stunden-Grenze) erscheint es uns zur einvernehmlichen Streitbeilegung und zur Abgeltung aller Forderungen im Zusammenhang mit dem Flug am als angemessen, den Beschwerdeführern einen Betrag in Höhe von insgesamt 400,00 EUR zu zahlen. Dies entspricht vier Fünfteln der oben genannten Ausgleichszahlung (250,00 EUR pro Person) und soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Verspätung	≥ 2 h	≥ 3 h	≥ 4 h
Flugdistanz	≤ 1.500 km	1.500 – 3.500 km	≥ 3.500 km
Anzahl Reisende	2		
Entschädigung Betrag	Geldzahlung 400,00 EUR	Reisegutschein 0,00 EUR	

Annahme:

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

bis spätestens

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder die Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an flugkontakt@soep-online.de.

Berlin, den